

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2012

Geschäftszahl

V30/11

Sammlungsnummer

Leitsatz

Individualantrag eines Abfallverwertungsunternehmens auf Aufhebung von Teilen der Salzburger Bioabfallverordnung 2010 unzulässig mangels Darlegung der unmittelbaren Betroffenheit und von Bedenken

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der Sbg BioabfallV 2010 hins der Zuordnung von Küchenabfällen und Speiseresten einschließlich des Spültranks zur Kategorie Biomüll.

Betroffenheit bloß allgemein und ohne konkreten Bezug zu den einzelnen bekämpften Bestimmungen daraus abgeleitet, dass mit dem Hinzukommen von Salzburger Gemeinden als Mitbewerber nicht näher bezifferte Umsatzeinbußen verbunden wären; damit bloß allfällige wirtschaftliche Reflexwirkungen dargelegt. Allfälliger Eingriff in die Rechtssphäre erst durch die nicht angefochtene Abfuhrordnung der jeweiligen Gemeinde.

Teilweise keine Bedenken im Einzelnen dargelegt.